

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1872.

Deputationsgesetz.

Mehrere Bestimmungen des Deputationsgesetzes vom 21. Februar 1854 sind theils durch anderweite Beschlüsse abgeändert oder aufgehoben, theils in Folge neuer Einrichtungen hinfällig oder unvollständig geworden, ohne daß seither eine zusammenhängende Publication dieser Aenderungen stattgefunden hätte. Der Senat hält es für zweckmäßig, das Deputationsgesetz mit den seit dem 21. Februar 1854 beschlossenen Zusätzen und Modificationen und mit Hineinziehung der veralteten Bestimmungen unter Aufhebung des jetzt geltenden Textes zu publiciren und beantragt hiezu auf Grund des Nachstehenden, die Zustimmung der Bürgerschaft.

- 1) Eingang. Nachdem das Gesetz vom 21. Februar 1854, die Deputationen betreffend, verschiedene Aenderungen erlitten hat, so verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft und unter Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1854 hierdurch das Folgende:
- 2) § 28. Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der General-einnehmer, der Cassirer und der Buchhalter der Generalcasse und der Steuercontrolleur. Sie nimmt an der Wahl und Instruction dieser Beamten nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 Theil.
- 3) § 29. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahres, spätestens im Laufe des November mit einem Begleitsberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. Ueber außerordentliche, nicht zum laufenden Haushalte gehörende Verwendungen, namentlich solche, welche aus Anleihegeldern bestritten werden, kann sie ein Separatbudget aufstellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahres eingereicht zu werden braucht.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahres hat sie eine Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verfloßenen Jahre, verbunden mit einer Uebersicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem Begleitsberichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

Die vorstehende Fassung der §§ 28 und 29 entspricht den Beschlüssen, welche Senat und Bürgerschaft unter dem 2. December 1868 und 25. Januar 1869 über die Einreichung des Generalbudgets gefaßt haben, sowie der von ihnen genehmigten bisherigen Praxis hinsichtlich des Separatbudgets der außerordentlichen Verwendungen.

- 4) § 31. Sämmtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge auf Geldbewilligungen werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichen Falls sich gutachtlich darüber zu äußern.

Auch diese Erweiterung des bisherigen § 31 beruht auf einem verfassungsmäßigen Beschlusse, welchem gemäß bereits jetzt verfahren wird.

- 5) § 35. Absatz 2. Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt sein, so ist zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung des Budgets den verschiedenen Verwaltungen u. s. w. [wie bisher.]

Die bisherige Fassung paßt nicht zu der jetzigen Einrichtung, durch welche die Feststellung des Budgets vor dem Beginn des Rechnungsjahres thunlichst gesichert werden soll. Gegenwärtig soll die hier der Finanzdeputation eingeräumte Befugniß nur eine Ausnahme von der Regel bilden, während sie früher nothwendig in jedem Jahre geübt werden mußte.

6) In § 40 ist hinter „Abgaben“ einzuschalten „oder Leistungen“, und in § 41 hinter „Abgabengesetze“ einzuschalten „beziehungsweise die betreffenden Specialgesetze.“ Die Wirksamkeit der Reclamationsdeputation beschränkt sich nicht nothwendig auf Steuern und Abgaben, sondern kann durch Specialgesetze auch auf andere Gegenstände erstreckt werden, wie es hinsichtlich der Quartierleistungen in der Stadt Bremen bereits geschehen ist.

7) Nach den durch verfassungsmäßigen Beschluß vom 2. December 1868 und 25. Januar 1869 adoptirten Grundsätzen sollen die Deputationen ihre Specialstats für das Generalbudget spätestens am 15. October einreichen. Demgemäß ist in § 45 am Schlusse zu setzen:

— — — unterzeichnet und spätestens am 15. October der Finanzdeputation zugefandt.

8) Demselben Beschlusse gemäß bedarf auch § 46 einer Abänderung. Statt „zeitig“ muß es heißen „vor dem 15. October“ und statt der Worte „und kann der Kostenbetrag zc.“ muß der Schluß lauten:

Der Kostenbetrag kann zwar in den betreffenden Specialstat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung des Generalbudgets zum Grunde gelegt werden; die Finanzdeputation hat jedoch in ihrem Begleitsberichte derartige, nicht etatsmäßige Posten besonders aufzuführen.

9) § 49, Absatz 2: Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Abtheilungen der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen sind durch die Deputation u. s. w. [wie bisher].

10) Das Verzeichniß der Deputationen in § 61 bedarf mehrfacher Veränderungen in Folge der eingeführten organischen Reformen und der politischen Umgestaltungen seit dem Jahr 1867. Auch empfiehlt es sich bei diesem Anlasse, die mitunter schleppende Fassung zu vereinfachen.

sub 2 kann das Wort „sämmlichen“ vor „Domanielgefälle“ wegfallen, auch bedarf die Lotterie und die Münze einer besonderen Erwähnung nicht, letztere, weil ein Münze überhaupt nicht besteht, erstere, weil eine eigene Lotterie voraussichtlich nicht wird eingerichtet werden und die Einnahme aus der Zulassung fremder Lotterien zu denjenigen gehört, „für welche keine besondere Verwaltung besteht.“ Unter den Beamten sind jetzt an dieser Stelle der Aufseher des Pulvermagazins, der Lagermeister des Theerhauses und der Aufseher des Terpentinelagers hinzuzufügen.

sub 3 ist als Beamter der Kellermeister aufzuführen.

sub 5 genügt die Bezeichnung „Deputation für die Beamtenwitwenkasse“.

sub 6 ist die erste Zeile zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Die Centralquartierdeputation“. Ueber die numerische Stärke dieser Deputation ist bisher ein Beschluß nicht gefaßt worden. Die Geschäfte derselben werden eine größere Anzahl von Mitgliedern kaum erheischen, doch ist es wünschenswerth, daß den Hafenstädten und dem Landgebiet eine besondere Vertretung ermöglicht werde und außerdem zu berücksichtigen, daß diese Behörde in gewissen Fällen die Recursinstanz der städtischen Quartierdeputation gegenüber bildet. Der Senat giebt daher anheim, die Zahl der Mitglieder aus der Bürgerschaft auf zwölf festzustellen.

sub 7 die Baudeputation mit Abtheilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau, Wasserbau, Schlachte und Blockländer Entwässerungsanstalt.

Aus der Bürgerschaft 12 Mitglieder.

Beamte: Die Baubeamten, sofern sie nicht ausschließlich dem Hafen- und Eisenbahndepartement zugewiesen sind, die Buchhalter der Bauverwaltungen, die We. aufseher, der Schlachtvogt, die Anrunderer, die Schlachtwächter, (letztere vorbehaltlich der Mitwirkung der Polizeidirection bei ihrer Auswahl.)

sub 8. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Aus der Bürgerschaft 12 Mitglieder.

Beamte: Die Baubeamten, soweit sie nicht ausschließlich der Baudeputation zugewiesen sind, die Beamten bei den Häfen und Hafenanstalten, beim Leuchthurm und Leuchtschiffe, die Eisenbahn- und Bahnhofsbearbeiter, deren Ernennung dem bremischen Staate zusteht, sowie die Bureau-

Beamten der Eisenbahnverwaltung und die Beamten bei der Niederlage am Weferbahnhof.

Die bisherige ausführlichere Bezeichnung der sub 8 und 13 namhaft gemachten Deputationen kann ohne Nachtheil mit der vorgeschlagenen einfacheren vertauscht werden, da der Wirkungskreis der Behörde gesetzlich feststeht und es nicht nothwendig erscheint, alle Gegenstände desselben in ihrem Titel erschöpfend anzuführen. Wollte man in dem Verzeichnisse die Competenzen jeder Behörde vollständig angeben, so müßte man noch manche Zusätze hinzufügen und namentlich an dieser Stelle des Leuchthurms und der Unterhaltung des Wangeroooger Kirchthurms erwähnen. Jede ausführliche Bezeichnung dieser Art würde aber nicht mehr zutreffen, sobald einer oder der andere Geschäftskreis einer bestehenden Behörde abgenommen oder neu zugewiesen wird.

sub 9. Diese Nummer fällt weg.

sub 10. (9). Die Deputation für die Gefängnisse.

Aus der Bürgerschaft 6 Mitglieder.

Beamte: der Director der Strafanstalt und die übrigen bei derselben angestellten Beamten.

Der Deconom des Gefangenhauses.

sub 11 (10). Die Deputation für das Generalsteueramt.

Aus der Bürgerschaft 6 Mitglieder.

Beamte: Der Steuerrdirector, die Bureau-, Erhebungs- und Controlle-Beamten des Generalsteueramts, die Weggelderheber.

sub 12—14. Diese Nummern fallen weg. Statt dessen sind hinzuzufügen:

11. Die Deputation für Statistik.

Aus der Bürgerschaft 4 Mitglieder.

Beamte: Der Vorsteher und die Schreiber des statistischen Bureau.

12. Die Deputation wegen des Staatszuschusses zu den Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte.

Aus der Bürgerschaft 6 Mitglieder.

sub 15. (13) dürfte es genügen, einfach zu setzen: „Die Schuldeputation“, mit Streichung der Worte: „mit Inbegriff“ bis „Gelder“. Die Bezeichnung des Wirkungskreises dieser Behörde gehört in den § 62, welcher etwas eingehender zu fassen wäre. (Siehe weiter unten).

sub 17 (15). wäre hinzuzufügen:

Beamte: Der Branddirector und der Brandmeister.

Die Zahl der Mitglieder aus der Bürgerschaft dürfte bei der jetzigen Einrichtung auf fünf herabgesetzt werden können.

sub 18. Diese Nummer fällt weg. Statt dessen ist hier einzuschalten:

16. Die Deputation wegen der Gassenreinigung.

Aus der Bürgerschaft 5 Mitglieder.

sub 19. (17.) Die Deputation für die Gasanstalt und die Wasserkunst.

Aus der Bürgerschaft 5 Mitglieder.

Beamte. Die Beamten bei der Gasanstalt, der Gassenerleuchtung und der Wasserkunst.

sub 20 (18) dürfte die Bezeichnung „Deputation für die Spaziergänge“ genügen.

sub 21 (19) sind die Worte „der Weideaufseher oder Ruhhirt zu streichen“, da ein vom Senat ernannter Beamter jetzt nicht mehr fungirt und nicht ferner erforderlich ist.

Sodann ist hier anzufügen:

20. Die Quartierdeputation.

Aus der Bürgerschaft 5 Mitglieder.

11) Unter Bezugnahme auf das zu Nr. 15 des Deputationsverzeichnis Bemerkte empfiehlt es sich dem § 62 folgende etwas abgeänderte Fassung zu geben: Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Ausnahme der kirchlichen Gemeindeschulen und der Navigationschule, sämtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden

oder vom Senate concessionirt sind, einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die in diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten ausgesetzten Fonds, Einnahmen und Staatszuschüsse.

12) Da der Vorsteher des Seminars jetzt zu den wählbaren Beigeordneten gehört, da ferner die Unterscheidung nach dem im Thalerfuße berechneten Schulgelde nicht mehr zeitgemäß, auch unnöthig erscheint, weil der Begriff der Volksschulen ohnehin feststeht, so wäre § 64 folgendermaßen zu fassen:

Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern des Seminars und der Bürger- oder Realschulen, der dritte aus den Vorstehern der Volksschulen erwählt werden.

13) In § 69 ist statt der Worte „ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat“ besser zu setzen „ein Mitglied des Scholarchats“

14) In § 71 sind die Worte „oder zur Ertheilung von Privatunterricht“ zu streichen.

15) Der § 73 enthält nur eine, mit dem Deputationswesen nicht unmittelbar zusammenhängende, ohnehin geltende Bestimmung, und kann daher ohne Nachtheil gestrichen werden.

Außer den vorstehenden Abänderungen von vorwiegend formeller Bedeutung wünscht der Senat noch eine Modification des Gesetzes, welche von materieller Wichtigkeit sein würde. Durch den § 18 Absatz 2 ist vorgeschrieben, daß die dem Senate eingereichten Deputationsberichte „unverweilt“ der Bürgerschaft zugestellt werden sollen. Diese Bestimmung hat da, wo die Berichte lediglich Mittheilungen von Thatfachen enthalten, kein Bedenken; in den Fällen dagegen, in welchen sie Anträge auf gesetzliche Anordnungen oder auf öffentliche Anlagen enthalten, hindert die Verpflichtung zur unverweilten Beförderung an die Bürgerschaft den Senat, die Vorlagen mit seinem Votum zu begleiten und nöthigt ihn, abgesehen von einzelnen Fällen, wo ihm eine rechtzeitige Prüfung der Anträge ermöglicht wird, seine Erklärung sich vorzubehalten. Es bedarf wohl keines Beweises, daß durch diesen Umstand das natürliche und richtige Verhältniß in der Behandlung der Geschäfte umgekehrt wird; vielmehr darf der Senat annehmen, daß es der Bürgerschaft selbst in vielen Fällen willkommen und in keinem unerwünscht sein würde, die Ansicht des Senats über die Deputationsanträge sofort bei deren Vorlage zu kennen. Es kommt hinzu, daß der Senat bei der Verhandlung über solche Anträge sich nicht durch Commissarien in der Bürgerschaft vertreten lassen kann, wenn er nicht vorab zu einem Beschlusse über dieselben gelangt ist. Auf der anderen Seite hat die Bürgerschaft kaum ein Interesse an der strengen Aufrechterhaltung der fraglichen Vorschrift, sofern nur ihr Recht auf Empfang der Deputationsberichte innerhalb einer bestimmten Frist gesichert bleibt. Letzteres würde ohne den jetzigen Uebelstand erreicht, wenn der zweite Absatz des § 18 wie folgt abgeändert würde:

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§ 13) unterzeichnet und dem Senate eingereicht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplicat innerhalb sechs Wochen oder, wenn die Mehrheit der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder solches beantragt, unverweilt zugehen läßt.

Der Senat beantragt, daß die Bürgerschaft dieser Fassung ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Alle im Vorstehenden nicht erwähnten Paragraphen bleiben selbstverständlich unverändert.